

RS Vwgh 1998/5/8 97/19/1271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 97/19/1272 - 1276

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/18 90/10/0035 6 VwSlg 13221 A/1990

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Vollmacht auch für andere Verfahren über bereits schwebende oder erst später anhängig werdende Rechtsangelegenheiten als erteilt anzusehen ist, ist es entscheidend, ob ein so enger Verfahrenszusammenhang besteht, daß von derselben Angelegenheit oder Rechtssache gesprochen werden kann. Ist dies nicht der Fall, dann kommt es darauf an, ob eine Parteienerklärung vorliegt, die so gedeutet werden kann, daß auch das jeweilige weitere oder andere Verfahren von der Vertretungsbefugnis des für das Erstverfahren Bevollmächtigten erfaßt sein soll.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Prozeßvollmacht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997191271.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>